



Satzung des Stadtfeuerwehrverbandes Dortmund e.V.

in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 16.11.2012

Präambel

Der Stadtfeuerwehrverband Dortmund versteht sich als Gemeinschaft aller ehren- und hauptamtlichen Angehörigen der Berufs-, Freiwilligen Feuerwehr und Werkfeuerwehr in Dortmund. Er vertritt die Interessen des Dortmunder Feuerwehrwesens auf Stadt- und Landesebene. Er setzt sich für die besonderen Belange seiner ehrenamtlichen Mitglieder ein und fördert das vertrauensvolle Zusammenwirken und die gegenseitige Unterstützung von Ehren- und Hauptamt.

Der Stadtfeuerwehrverband arbeitet für zukunftsfähige Rahmenbedingungen, die eine schnelle, verlässliche und kompetente Hilfe für die Menschen in Dortmund sichern. Als Verband der Feuerwehren in Dortmund bildet er das Netzwerk, indem er die Kompetenzen seiner Mitglieder bündelt, entsprechende Ziele erarbeitet und kommuniziert. Der Stadtfeuerwehrverband Dortmund will die Arbeit der Feuerwehren den Menschen in Dortmund präsentieren, dafür begeistern und Nachwuchs gewinnen. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Kinder- und Jugendarbeit zu richten. Die Verbandsarbeit in allen Gremien wird regelmäßig einer selbstkritischen Prüfung unterzogen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Stadtfeuerwehrverband Dortmund e.V.“.
- 1.2 Der Verband hat seinen Sitz in Dortmund. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- 2.1 Der Verband ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder und dient der Pflege des Feuerwehrwesens. Er fördert den Brandschutz, das Rettungswesen, den Umweltschutz, die Jugendhilfe, kulturelle Zwecke und den Sport. Der Verband fördert die Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung und Selbsthilfe der Bevölkerung, insbesondere die Information über das Verhalten im Brandfall und Möglichkeiten der Vorbeugung.
- 2.2 Hierbei verfolgt der Verband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist ein Verband im Sinne des § 16 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 4. Februar 1998 in der jeweils gültigen Fassung.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Verbandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Verband kann für die Wahrnehmung von Aufgaben im Verband der Aufgabe angemessene Aufwandschädigungen zahlen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.3 Der Zweck des Verbandes wird insbesondere durch Wahrnehmung der im Folgenden aufgeführten Aufgaben erfüllt:



- Wahrnehmung der Interessen der Verbandsmitglieder in allen Feuerwehrangelegenheiten, insbesondere der Feuerwehr durch das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über den Feuer- schutz und die Hilfeleistung in der jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Aufgaben,
- Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren, Institutionen, Feuerwehrverbänden, dem Verband der Feuerwehren in NRW und dem Deutschen Feuerwehrverband,
- Förderung und Betreuung der Mitglieder durch Information, Mitwirkung in Gremien und Aus- schüssen sowie Unterstützung auf sozialem Gebiet,
- Förderung der Kameradschaft und Tradition innerhalb des Feuerwehrwesens in Dortmund,
- Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- Förderung und Betreuung von Jugendfeuerwehren,
- Förderung und Betreuung von Kinderfeuerwehren,
- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Satzung,
- Förderung der Nachwuchsgewinnung für die Feuerwehren in Dortmund,
- Förderung kultureller Zwecke, insbesondere im Bereich der Feuerwehrmusik und Feuerwehr- historik,
- Förderung der gesundheitlichen Entwicklung der Feuerwehrangehörigen im Bereich sportlicher Aktivitäten.

§ 3 Mitgliedschaft im Verband

- 3.1** Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der Jugendfeuerwehr und der Ehrenabteilung, der Berufsfeuerwehr und von Werkfeu- erwehren in Dortmund.
- 3.2** Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen und Gesellschaften können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
- 3.3** Die Mitgliedschaft ist dem Verband gegenüber schriftlich durch Antrag zu erklären. Über die Auf- nahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- 3.4** Personen, die sich besondere Verdienste um den Verband und das Feuerwehrwesen erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt wer- den.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1** Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod, Wegfall der Voraussetzungen nach § 3.1, Austritt, Ausschluss oder mit Auflösung des Verbandes.
- 4.2** Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vor- sitzenden zu erklären.
- 4.3** Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden,
 - 4.3.1** wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt,



4.3.2 oder wenn sein Verhalten den Interessen des Verbandes widerspricht, so dass sein Verbleiben im Verband dessen Bestrebungen zuwiderläuft.

4.4 Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

4.5 Gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss aus dem Verband ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses Einspruch an den Vorsitzenden zulässig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der erweiterte Vorstand überprüft den Ausschluss in der nächstfolgenden Sitzung, seine Entscheidung ist endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte.

4.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder vermögensrechtliche Anspruch an den Verband.

§ 5 Jugendfeuerwehr

5.1 Innerhalb des Stadtfeuerwehrverbandes Dortmund ist die Jugendfeuerwehr als Jugendabteilung organisiert. Mitglieder der Jugendabteilung sind die Angehörigen der Jugendfeuerwehr.

5.2 Die Jugendabteilung

- gibt sich selbst eine Jugendordnung,
- wählt eigene Leitungsorgane,
- führt eine eigene Jugendkasse

5.3 Die Jugendordnung sowie Beschlüsse über den Haushalt und die Jahresrechnung, sofern sie getrennt vom Haushalt des Verbandes gefasst werden, bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Die Jugendordnung bedarf zudem der Zustimmung des Leiters der Feuerwehr Dortmund.

§ 6 Beiträge, Spenden, Zuschüsse

6.1 Die zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes benötigten Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden für die Mitglieder sowie durch Spenden und Zuschüsse Dritter aufgebracht.

6.2 Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

§ 7 Organe des Verbandes

7.1 Organe des Verbandes sind:

7.1.1 die Mitgliederversammlung,

7.1.2 der erweiterte Vorstand,

7.1.3 der Vorstand.

Die Organe können sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

7.2 Die aktive Mitarbeit im Vorstand des Verbandes sollte mit dem nach den landesgesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Form festgesetzten Tag des Ausscheidens aus dem aktiven Feuerwehrdienst enden.



§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) einem Vertreter der Berufsfeuerwehr,
- c) dem Kassenführer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sprecher gem. § 11 Abs.2 FSHG-NRW,
- f) dem Stadtjugendfeuerwehrwart.

8.2 Der Vorstand gem. 8.1. a) bis d) wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der ersitzende kann nur aus dem Kreise der ausschließlich ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gewählt werden. Der Vertreter der Berufsfeuerwehr darf nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Dortmund sein.

8.3 Vorstand i.S.d. § 26 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter gem. § 8.1 a), c) und d). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Sie führen die laufenden Geschäfte des Verbandes.

8.4 Zu den Sitzungen des Vorstandes können fachkundige Personen, insbesondere aus der Feuerwehr Dortmund, anderen Stadtverbänden sowie aus dem Verband der Feuerwehren in NRW, geladen werden.

8.5 Die Verantwortung für die gesamte Geschäfts- und Kassenführung obliegt dem Vorstand. Zu den übrigen Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Erweiterten Vorstandes,
- b) Vorbereitung und Durchführung der Tagungen der Verbandsorgane,
- c) Erstellung des Jahresberichts, Kassenberichts und Haushaltsplans,
- d) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- e) Einrichtung von Projektgruppen,
- f) Heranziehung von Hilfskräften für Büro- und Medienarbeit,
- g) Berufung von Beiratsmitgliedern,
- h) Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Vorsitzende.

8.6 Der Vorsitzende leitet den Verband in allen seinen Organen. Diese treten satzungsgemäß oder nach Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Schriftform ist im Falle der Übermittlung per Telefax und für Vorstands- sowie Verbandsausschusssitzungen auch im Falle der Übermittlung per E-Mail gewahrt.

8.7 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, in der Regel vierteljährlich.

8.8 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen hat die Stimme des Vorsitzenden doppeltes Gewicht.



§ 9 Erweiterter Vorstand

9.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand,
- b) den Löschzugführern,
- c) fünf Vertretern der Berufsfeuerwehr
- d) einem Vertreter der Werkfeuerwehren,
- e) den Sprechern des Jugendforums,
- f) einem Vertreter der Ehrenabteilung,
- g) einem Vertreter der Feuerwehrmusik,
- h) einem Vertreter der Kinderfeuerwehr,
- i) der Gleichstellungsbeauftragten,
- j) der Geschäftsführung der Freiwilligen Feuerwehr.

Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder des erweiterten Vorstands gem. Ziff. c), d), f), g) h) steht der jeweiligen Organisation zu; die Benennung erfolgt für drei Jahre. Für die Mitglieder nach Ziff. b) bis i) ist jeweils ein Stellvertreter vorzusehen.

Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, in der Regel mindestens halbjährlich zusammen. Die Einladung soll durch den Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

9.2 Der Erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben
- b) Vorbereitung der von der Mitgliederversammlung zu tätigen Wahlen,
- c) Vorprüfung des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- d) Vorschläge zur Aufstellung des Haushaltsplanes,
- e) Feststellung der Vorlagen an die Mitgliederversammlung und Vorbereitung der zu fassenden Beschlüsse.

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung wird mit Inkrafttreten dieser Satzung unter Aufhebung früherer Bestimmungen regelhaft als Delegiertenversammlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.

10.2 die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a) dem erweiterten Vorstand
- b) den weiteren Delegierten der Mitglieder gem. § 3.1.

10.3 Die Zahl der Delegierten der Freiwilligen Feuerwehr richtet nach der Zahl der Verbandsmitglieder der Löschzüge einschließlich Jugendfeuerwehr und Ehrenabteilung zum Ende des der Versammlung vorhergehenden Kalenderjahres. Jeder Löschzug entsendet je angefangene zehn Mitglieder einen Delegierten.



Die Zahl der Delegierten der Berufsfeuerwehr und der Werkfeuerwehr richtet nach der Zahl der Verbandsmitglieder zum Ende des der Versammlung vorhergehenden Kalenderjahres. Je angefangene zehn Feuerwehrangehörige wird ein Delegierter entsandt.

- 10.4** Die Mitglieder der Delegiertenversammlung nach § 10.2. a) haben bei der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung nach § 10.2. b) hat bei der Mitgliederversammlung zehn Stimmen.
- 10.5** Ordentliche Mitgliederversammlungen sind jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich (§ 8.6.) einzuberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf gemeinsamen Antrag des Vorstandes oder von mindesten einem Drittel der Mitglieder des Verbandes vom Vorsitzenden innerhalb eines Monats einzuberufen.
- 10.6** Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- a) Wahl des Vorstandsvorsitzenden und der Stellvertreter; § 8.1 a)-d); eine Blockwahl ist zulässig, soweit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zustimmen,
 - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes,
 - c) Entlastungserteilung gegenüber dem Vorstand,
 - d) Wahl von Kassenprüfern gem. § 11
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - f) Bestätigung der Jugendordnung sowie Bestätigung des Haushalts und der Jahresrechnung der Jugendfeuerwehr; § 5.3.
 - g) Beschlussfassung über Anträge,
 - h) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen, sofern § 16.1. nichts Abweichendes bestimmt, und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung der Mitgliederversammlung übertragenen Angelegenheiten,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 3.4.
 - j) Verfassung und Zusammensetzung des Beirates

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer sowie zwei stellvertretende Kassenprüfer, die dem erweiterten Vorstand nicht angehören; eine Wiederwahl ist einmalig zulässig. Sie haben jährlich mindestens eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Haushaltsplan, Gewinne, Begünstigungen

- 12.1** Der Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen.
- 12.2** Sozialmittel dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.
- 12.3** Gewinn dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 12.4** Mitglieder erhalten keine Beitragsrückerstattung.



§ 13 Beirat

- 13.1** Der Verband soll einen Beirat einrichten, der den Verband in allen Angelegenheiten unterstützt und fördert.
- 13.2** Im Beirat sollen Persönlichkeiten und Repräsentanten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und weiteren interessierten Kreisen sowie Personen mit besonderer Fachkunde für die Belange des Verbandes mitwirken. Die Zusammensetzung und die Verfassung des Beirates beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- 13.3** Der Beirat tagt nach Bedarf. Der Vorsitzende nimmt an den Sitzungen des Beirates teil.

§ 14 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Vorsitz, Niederschrift

- 14.1** Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme von § 16.1. und 16.2. beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Delegierten vertreten ist.
- 14.2** Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 14.3** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 14.4** Wird die Beschlussunfähigkeit eines Organs festgestellt, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Unabhängig von der Zahl der dann Anwesenden ist das Verbandsorgan beschlussfähig.
- 14.5** Beschlüsse der Organe werden, soweit nicht ein Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 14.6** Den Vorsitz in den Organen des Verbandes führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- 14.7** Über die Sitzungen der Verbandsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes, bei Vorstandssitzungen jedoch nur dem Vorstand, innerhalb eines Monats, zur Verfügung zu stellen sind.

§ 15 Gäste und Besucher

Über die Einladung von Gästen und Besuchern zu den Sitzungen und Tagungen entscheidet der Vorstand.

§ 16 Satzungsänderungen und Auflösung

- 16.1** Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung erfordern eine 2/3-Mehrheit der Zahl der stimmberechtigten Delegierten.

Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom erweiterten Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.



- 16.2** Zur Auflösung des Verbandes ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich. Eine solche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten einer Delegiertenversammlung vertreten sind.
- 16.3** Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Schlussvorschriften

Vorstehende Satzung wurde beschlossen; sie tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dortmund, den 16.11.2012